



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	23.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19

- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.09.19

01

- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße
- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Nr. 2019/3096

Die Verwaltung nimmt zu den von den Bürgerantragstellern aufgeführten Straßen sowie zu dem Punkt Inkraftsetzung der alten Satzung wie folgt Stellung:

1. Stromstraße

Bei der Stromstraße handelt es sich um eine Privatstraße, die, laut den historischen Aufzeichnungen, nicht gewidmet wurde. Es liegt daher eine Sekundäerschließung vor mit der Folge, dass nach dem Prinzip der metrischen Teilung die Privatgrundstücke zur Hälfte den öffentlichen und als Erschließungsstraßen ausgebauten Anlagen beitragsmäßig zuzuordnen sind. Dies sind die Hitdorfer Straße und die Rheinstraße.

Die Stromstraße ist ca. 130 m lang. Somit werden die Grundstücke 8, 9, 10, 562, 194, 195, 6, 12 und 13, die bis zu einer Länge von ca. 65 m der Stromstraße reichen, in das Beitragsgebiet einbezogen.

2. Werftstraße

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen vom 20.12.2010 ist ein Vorteil gegeben, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erschlossenen Grundstücke gegeben ist. Die Grundstücke Rheinstraße Nr. 88 und 90 sowie Werftstraße 3, 5, 6 und 8 verfügen über keinerlei Zugang zur Hitdorfer Straße, sondern werden über die Rhein- bzw. Werftstraße erschlossen.

Die Gebäude Hitdorfer Straße 241 und 247 liegen mit ihren Flurstücken direkt an der Hitdorfer Straße und werden in das Beitragsgebiet einbezogen.

3. Hitdorfer Straße

Die Grundstücke zwischen Hitdorfer Straße und Rheinstraße werden im Abschnitt zwischen Kreisverkehr Ringstraße/Hitdorfer Straße und der Werftstraße bezüglich der fußläufigen und fahrmäßigen Erschließung der Hitdorfer Straße zugeordnet, da insbesondere der Zugang als auch die Zufahrt über diese Straße erfolgen. Die Rheinstraße ist in dem Bereich keine Erschließungsstraße. Die Rheinstraße ist in dem angesprochenen Bereich als Fußweg ausgeschildert. Aus Richtung Monheim ist das Zusatzschild „Lieferverkehr frei“ angebracht, womit eine Andienung möglich ist. Parallel dazu verläuft durch einen Grünstreifen getrennt der Radweg. Beide Anlagen

sind derzeit noch nicht gewidmet, da sich Grundstücke der Rheinstraße in Privatbesitz befinden.

Teilweise sind die Zugänge zur Hitdorfer Straße über die Eintragung einer Baulast gesichert. Weiterhin haben Ortsbesichtigungen ergeben, dass, teils durch Befestigung von Wegen, der Zugang von der Hitdorfer Straße aus zu den Gebäuden an der Rheinstraße geschaffen wurde.

Gemäß der Rechtsprechung kommt eine Beitragspflicht auch bei einer tatsächlich angelegten Zufahrt in Betracht (Erschließungs- und Ausbaubeiträge; Kommentar, 9. Auflage; Prof. Dr. H.-J. Driehaus § 17 Rn 98, S. 382).

Wie aus der Begründung des Bürgerantrags zu entnehmen ist, wurden die Wege zur Hitdorfer Straße freigehalten, damit diese bei Hochwasser genutzt werden konnten und können.

4. Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand (Satzung)

Zum Umgang mit den Anregungen, Regelungen der früheren Satzung wieder einzuführen, kann der Auszug aus der Begründung der Vorlage Nr. 0690/2010 „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen“ aus dem Jahr 2010 herangezogen werden:

„Tiefenbegrenzung:

Die aktuelle Satzung sieht für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich liegen, eine Tiefenbegrenzung von 35 Metern vor. Grundstücke in B-Plangebieten werden mit ihrer gesamten Fläche berücksichtigt. Die überwiegende Rechtsprechung hält dies auch bei unbeplanten Grundstücken für erforderlich. Im Satzungsentwurf werden daher Grundstücke in B-Plangebieten und unbeplanten Gebieten des Innenbereiches gleichgesetzt. Lediglich Grundstücke, die nicht in Gänze dem Innenbereich zuzuordnen sind, erfahren eine Begrenzung der Fläche.

Eckgrundstücksvergünstigung:

Grundstücke, die an mehreren Anlagen anliegen, erhielten bisher einen Abschlag von 30 %. Die Anwendung dieser Regelung hält die Rechtsprechung nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben für rechtmäßig. Vielmehr wird von einer solchen Regelung abgeraten. Die Mustersatzung sieht keine Eckgrundstücksvergünstigung vor. Da die Anwendung dieser Regelung in der Praxis zu einem vermehrten Aufwand führt und häufig auch bei der Abrechnung einer Maßnahme die Versendung von mehreren Bescheiden an einen Eigentümer erforderlich macht, wird mit dem Satzungsentwurf der Mustersatzung gefolgt.“

Tiefbau